

**Nr.: BV-030/2015**

(1. Änderung)

**Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**aktuelle Fassung vom: 12.03.2015  
20.05.2015Fachbereich Öffentliches  
Bauen  
Branschke, Uwe  
Tel.: 421-379  
Aktz.:  
Bezug: BV-149/2014**Beschlussvorlage**

Nummer BV-030/2015

**Betreff :**

Straßenbaumaßnahme Kirchhofstraße 2. Bauabschnitt

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt den Ausbau der Kirchhofstraße **des** 2. Bauabschnittes von der Dresdener Straße bis zur Thomästraße **in folgender zeitlicher Reihenfolge**.

**Der Abschnitt von der Thomästraße bis Einbindung des 3. Bauabschnittes (beitragsrechtliche Anlage 3 und 4) wird als erster Abschnitt mit dem 1. Bauabschnitt realisiert. Der zweite Abschnitt des 2. Bauabschnittes wird zu einem späteren Zeitpunkt realisiert.**

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**INVESTITIONSPLANUNG**

<b>Investitions-Nr.</b>	541101 1301	Tiefbaumaßnahmen Gemeindestraßen
-------------------------	----------------	----------------------------------

<b>Teilhaushalt</b>		
<b>Produkt</b>	60	Öffentliches Bauen
<b>Konten</b>	Auszahlungskonto	541101 785201 Ausbau Kirchhofstraße
	Einzahlungskonto	541101 688101 Einzahlung aus Beiträgen für Kirchhofstraße

Gesamtbedarf der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten)	Objektbezogene Einzahlungen		Eigenanteil	Auswirkungen	
	Zuschüsse/ Fördermittel/ Spenden	Beiträge		<input type="checkbox"/> Folgeaufwand (Anlage)	<input type="checkbox"/> Einsparungen (Anlage)
				Kostenstelle/Kostenträger: Nummer Bezeichnung	
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro
<b>486.200</b>		<b>363.500</b>			
<b>davon 1. Abschnitt</b>		<b>131.200</b>			
<b>179.600</b>					

Aktuelles Haushaltsjahr				Mittelfristige Finanzplanung			
Auszahlungen		Einzahlungen		Auszahlungen		Einzahlungen	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	890.000	veranschlagt	540.000	2016	0	2016	0
				2017	0	2017	135.000
Bedarf		Bedarf		2018	0	2018	0

**Verpflichtungsermächtigungen**

Jahr	2016	2017	2018
<b>Betrag in Euro</b>			

Anlage Kostenberechnung	<input type="checkbox"/>
Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung	<input type="checkbox"/>
Anlage Folgekostenberechnung	<input type="checkbox"/>
Anlage Berechnung Einsparungen	<input type="checkbox"/>

## AUSWIRKUNGEN AUF DIE BILANZ

Anlagevermögen  Zugang  Abgang

Inventarnummer	20169		Anlage neu <input type="checkbox"/> ja	
Anlageart	096101			
Buchwert in Euro	19.790			
Anlagezugang in Euro	486.200	Datum Inbetriebnahme	2016	
Erlös bei Anlageabgang		Datum Anlageabgang		
bei Anlageabgängen	Buchgewinn <input type="checkbox"/>	Euro	Buchverlust <input type="checkbox"/>	Euro

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Planung					
Zugänge		Abgänge		Zugänge		Abgänge	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt		veranschlagt		2015		2015	
Bedarf		Bedarf		2016	486.200	2016	
				2017		2017	

### Sonderposten (Zuweisungen, Beiträge u. ä.)

Inventarnummer		Sonderposten neu <input checked="" type="checkbox"/> ja	
Buchwert in Euro	363.500		
Datum Inbetriebnahme Anlageobjekt	2016	Datum Anlageabgang	

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Planung					
Zugänge		Abgänge		Zugänge		Abgänge	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt		veranschlagt		2015		2015	
Bedarf		Bedarf		2016	105.000	2016	
				2017	26.200	2017	

### Abschreibungen auf das Anlagevermögen/ Auflösung von Sonderposten

Abschreibungszeitraum	ab (Monat/Jahr)	2016	Dauer	30 Jahre
Abschreibungen	5.986 Euro (jährlicher Aufwand) <i>nur für 2. BA, 1. Abschnitt</i>			

Zeitraum Auflösung Sonderposten	ab (Monat/Jahr)	2016	Dauer	30 Jahre
Auflösung Sonderposten	4.373 Euro (jährlicher Ertrag) <i>nur für 2. BA, 1. Abschnitt</i>			

## Begründung :

### I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Grundlage der Investition ist das Stadtentwicklungskonzept – Verkehr (siehe BV-043/2014). Der Ausbau der Kirchhofstraße ist im aktuellen Investitionsplan für das Jahr 2014/2015 vorgesehen. Die finanziellen Mittel sind Bestandteil des vom Stadtrat beschlossenen Haushaltes.

Am 25. November 2014 wurde eine Bürgerversammlung durchgeführt, bei der auf Grundlage der vorliegenden Vorplanung die Maßnahme vorgestellt und die beitragsrechtlichen Folgen erläutert wurden.

Die Kirchhofstraße besteht beitragsrechtlich aus 4 Anlagen die teilweise dem Erschließungsbeitragsrecht nach BauGB und teilweise dem Ausbaubeitragsrecht nach KAG-LSA unterliegen.

Da es sich von der Verkehrsbedeutung her um eine Anliegerstraße handelt, stehen die unter das Ausbaubeitragsrecht fallenden Teileinrichtungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der später Beitragspflichtigen (§ 6d Abs. 3 KAG-LSA i. V. m. § 1 Abs. 3 der Ausbaubeitragsatzung).

Im Ergebnis der Bürgerversammlung und des durchgeführten Mitbestimmungsverfahrens gab es folgende Abstimmungsergebnisse:

Anlage 1 (Triftstraße bis Thomästraße): mehrheitliche Zustimmung  
**Anlage 2 (Thomästraße bis Dresdener Straße): mehrheitliche Ablehnung**  
 Anlage 3 (nördlicher verkehrsberuhigter Bereich): mehrheitliche Zustimmung  
 Anlage 4 (südlicher verkehrsberuhigter Bereich): einstimmige Zustimmung

Da bei der Anlage 2 (entspricht dem geplanten 2. Bauabschnitt) die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde, ist die Frage, ob der Straßenbau als beitragsfähige Maßnahme auch in dieser Anlage durchgeführt werden soll, gemäß § 6d Abs. 3 Satz 3 KAG-LSA dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Für den hier zur Entscheidung stehenden 2. Bauabschnitt stellte sich das Abstimmungsergebnis im Einzelnen wie folgt dar:

Zustimmung: 3 Anlieger mit insgesamt 4 Grundstücken, daher 4 Ja-Stimmen  
 Ablehnung: 4 Anlieger mit insgesamt 15 Grundstücken, daher 15 Nein-Stimmen  
 nicht abgegeben: 3 Anlieger mit insgesamt 11 Grundstücken

### **Öffentliches Interesse**

Es handelt sich um einen Begriff, der die Belange der Allgemeinheit gegenüber Individualinteressen kennzeichnen soll. Die Voraussetzungen des öffentlichen Interesses im Einzelfall lassen sich nur aus einer Gesamtschau von Sinn und Zweck der jeweiligen gesetzlichen Regelung gewinnen. Im Einzelfall muss zwischen den Interessen der Allgemeinheit und denen der Beteiligten abgewogen werden.

Das Öffentliche Interesse ergibt sich aus:

- Verkehrssicherungspflicht
- zur Verfügung stehenden finanzielle Mittel wirtschaftlich einzusetzen
- dem Beschluss des Stadtentwicklungskonzeptes – Teilfortschreibung Verkehr BV-043/2014 (Entwurf)

- im Ergebnis der öffentlichen Auslegung des STEK – Teilfortschreibung Verkehr (21.08.2014 - 26.09.2014) gab es keine Einwände zur Prioritätensetzung
- die quartiersinterne Bedeutung ist sehr hoch, Grundlage für die Erschließung und Entwicklung der Elstervorstadt
- Voraussetzung für die Ableitung des anfallenden Regenwassers aus dem ersten Bauabschnitt
  - Versickerung des anfallenden Regenwasser ist nicht möglich, da Grundwasserstände zu hoch
  - die Regenwasserableitung muss zum Teil mit einem neuen Regenwasserkanal im 2. Bauabschnitt in Richtung Auslaufbauwerk Dresdener Straße erfolgen
- daraus folgt, dass mindestens der Regenwasserkanal im 2. Bauabschnitt beitragspflichtig realisiert werden muss
- die Restnutzungsdauer geht gegen Null
- Haushaltskonsolidierung- Reduzierung der Unterhaltungskosten

**Fazit:**

**Die Leistungsverwaltung ist im Rahmen ihrer grundgesetzlichen Gewährleistung der Daseinsvorsorge verpflichtet ein ausreichendes Wegenetz zu gewährleisten. Die Bürgerinnen und Bürger haben ein Anspruch darauf diese grundgesetzliche Gewährleistung der Daseinsvorsorge einzufordern. Aus Sicht der Wirtschaftlichkeit und der Stadtentwicklung wurde empfohlen, den 2. Bauabschnitt der Kirchhofstraße grundhaft auszubauen.**

**Aus der Diskussion in dem Fachausschuss wurde nachfolgende Verfahrensweise abgeleitet:**

- **Aufteilung des 2. Bauabschnittes von Thomästraße bis Dresdener Straße in zwei Abschnitte**
- **erster Abschnitt: Thomästraße bis Einbindung 3. Bauabschnitt (siehe Anlagen), zwingend erforderlich wegen Sicherung Ableitung Regenwasser 1. Bauabschnitt**
- **zweiter Abschnitt: Einbindung 3. Bauabschnitt bis Dresdener Straße, wird zu einem späteren Zeitpunkt realisiert**

II. Beschlussgegenstand

**Bei dem 2. Bauabschnitt Thomästraße bis Dresdener Straße handelt es sich beitragsrechtlich um eine eigenständige Erschließungsanlage (nach § 130 Abs. 2 BauGB bzw. § 6 Abs. 4 KAG-LSA).**

**Während bei der Bürgerversammlung noch davon ausgegangen wurde, dass es sich bei der befestigten Straße insgesamt um eine bereits endgültig hergestellte Anlage handelt, musste später festgestellt werden, dass die Anlage nur teilweise (hinsichtlich Fahrbahn und Gehweg) als beitragsrechtlich fertiggestellt gilt und die nur auf Teillängen vorhandene Straßenentwässerung und Beleuchtung als unfertige Teileinrichtungen dem Erschließungsbeitragsrecht unterliegen.**

**Der Zustimmungsvorbehalt der Anlieger nach § 6d Abs. 3 KAG-LSA bezieht sich dabei nur auf die Ausbaumaßnahmen.**

**Als Ergebnis der Diskussion im Bauausschuss wird, wie oben beschrieben, vorgeschlagen, den 2. Bauabschnitt in zwei Abschnitten zu realisieren, wobei aktuell nur der 1. Abschnitt umgesetzt wird. Beitragsrechtlich könnte damit auch die Erschließungsanlage in zwei Abschnitte aufgeteilt werden, die gesondert abrechenbar wären, d. h. die Kosten dieses Abschnittes würden auch nur auf die Grundstücke an diesem Abschnitt umgelegt werden (Abschnittsbildung).**

**Bei der vorgeschlagenen Variante würde sich für den jetzt zu realisierenden 1. Abschnitt, ausgehend von der aktuellen Kostenermittlung, ein voraussichtlicher Kostensatz von ca.**

**5,42 €/m<sup>2</sup> für die Erschließungsmaßnahmen nach BauGB und 4,14 €/m<sup>2</sup> für die Ausbaumaßnahmen nach KAG-LSA ergeben. Das entspricht einer zu erwartenden Beitragsbelastung von ca. 13.000 € (1.000 m<sup>2</sup> Wohngrundstück) bis ca. 57.700 (3.200 m<sup>2</sup> Gewerbegrundstück).**

Um die Beitragsbelastung für die Betroffenen bei Bedarf verträglicher zu gestalten, bietet § 13a KAG-LSA verschiedene Billigkeitsmaßnahmen wie Stundung, Ratenzahlung bis hin zum (teilweisen) Erlass der Beiträge.

Die Entscheidungsspielräume, die dadurch eröffnet werden, wird die Stadt auch nutzen, wobei hier in jedem Einzelfall mit dem jeweils betroffenen Anlieger individuelle Lösungsmöglichkeiten zugeschnitten auf seine konkrete Situation gesucht werden müssen.

### III. Anlage

Übersichtsplan